

Begründung zur Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre Ottensen 27

vom **xx.xx.**2018

**Gebiet östlich der Nöltingstraße, westlich der Bahrenfelder Straße sowie nördlich der
Ottenser Hauptstraße (Bezirk Altona, Ortsteil 213)**

I.

Zur Sicherung der Planungskonzeption des Bebauungsplans Ottensen 27 wird die Verlängerung der Veränderungssperre Ottensen 27 vom 17. Februar. 2016, die am 17. Mai 2018 ausläuft, um ein Jahr notwendig. Die Gründe ergeben sich aus den nachstehenden Ausführungen.

1. Das Bezirksamt Altona hat mit dem Aufstellungsbeschluss A03/15 vom 05. Juni 2015 (Amtl. Anz. Nr. 46, S. 1010) die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens zur Änderung des bestehenden Bebauungsplanes für das Gebiet östlich der Nöltingstraße, westlich der Bahrenfelder Straße sowie nördlich der Ottenser Hauptstraße (Bezirk Altona, Ortsteil 213) beschlossen.

Mit dem Bebauungsplanverfahren Ottensen 27 (2. Änderung) sollen Vergnügungsstätten (insbesondere Spielhallen, Wettbüros und ähnliche Unternehmen, Vorführ und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist) sowie Bordelle und bordellartige Betriebe ausgeschlossen werden. Der Ausschluss dieser Nutzungen hat das Ziel, die vorhandenen Betriebe des Gebietes zu stärken und einem Verdrängungsprozess entgegenzuwirken sowie die Wohnnutzung im Gebiet selbst als auch im näheren Umfeld zu schützen.

Aus diesen Gründen ist es zur weiteren Sicherung der Planungsziele erforderlich, die Veränderungssperre Bahrenfeld 17 zu verlängern.

II.

Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan festgestellt wird (§ 17 Absatz 5 BauGB). Auch in der Zwischenzeit können bauliche Anlagen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn nicht überwiegende öffentliche Belange entgegenstehen; bereits genehmigte Vorhaben, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung bisher ausgeübter Nutzungen bleiben unberührt (§ 14 Absätze 2 und 3 BauGB).

III.

Die Bezirksversammlung Altona hat am **xx. Monat** 2018 den Erlass der Verlängerung der Veränderungssperre Ottensen 27 beschlossen. Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlass der Veränderungssperre durch das Bezirksamt liegen gemäß § 6 Absatz 2 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. 271), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27), vor.

Anlage zur Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre
Ottensen 27
Maßstab 1:5000

